

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hoselmann Stahl GmbH

Stand: 16.03.2022

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und Zulieferern (im Folgenden einheitlich als „Lieferanten“ bezeichnet). Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sie gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.

I-Bestellungen

- 1- Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2- An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- 3- Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.
- 4- Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferunterlagen und Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie UST-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II-Preise

Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er schließt alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat und versteht sich inklusive aller vereinbarten Versand- und Transportleistungen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

III-Leistungsumfang

- 1- Zum Leistungsumfang gehört u. a., dass
 - der Lieferant uns das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abgefasst sein;
 - der Lieferant alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind;
 - wir die unbeschränkte Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
- 2- Soll vom vereinbarten Leistungsumfang nach Vertragsabschluss abgewichen werden, so ist der Lieferant nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit uns vor der Ausführung getroffen wurde.
- 3- Die bestellten Mengen sind verbindlich. Wir sind bei Überlieferungen nicht verpflichtet, diese anzunehmen und können diese zu Lasten des Lieferanten zurückweisen.

IV-Beistellungen; Anfertigungen durch den Lieferanten

- 1- Dieser Lieferbedingungen gilt – insbesondere hinsichtlich unserer Eigentümerstellung – entsprechend für Material, Werkzeuge, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), die wir dem Lieferanten zur Erfüllung eines mit uns bestehenden Vertrags beistellen oder die er zu diesem Zweck auf unsere Weisung und Rechnung anfertigt (alles zusammen als "beigestellte Gegenstände" bezeichnet).
- 2- Der Lieferant hat beigestellte Gegenstände als unser Eigentum kenntlich zu machen und bis zu ihrer konkreten Verwendung sorgfältig und kostenlos für uns zu verwahren. Er hat sie ferner gegen Beschädigung und Verlust (Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zum Zeitpunkt zu versichern und dies auf unsere jederzeitige Nachfrage durch Vorlage der Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Er hat etwaig erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- 3- Die Kosten der Unterhaltung beigestellter Gegenstände tragen wir und der Lieferant mangels anderweitiger Vereinbarung je zur Hälfte, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel vom Lieferanten angefertigter beigestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den beigestellten Gegenständen Mitteilung machen. Er ist auf unsere Aufforderung verpflichtet, die beigestellten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 4- Werden von uns beigestellte Gegenstände durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass dies immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumsverwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Lieferant uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache unentgeltlich. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- 5- Werden beigestellte Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist der von uns beigestellte Gegenstand als Hauptsache anzusehen, erwerben wir unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem in Satz 1 dieses Absatzes bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

V-Qualität / Umwelt

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat hierzu Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden Zertifizierung gemäß ISO 9001 zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitäts- / Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch uns oder einen von diesem Beauftragten ein.

VI-Lieferfristen / Liefertermine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Lieferant mit seinem Vorlieferanten ein sog. kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat. Machen wir Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist hierauf eine vereinbarte Vertragsstrafe gemäß §§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 1 BGB anzurechnen. Kann der Lieferant einen Liefertermin infolge eines Umstands den er nicht zu vertreten hat nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hindernisgrundes zu unterrichten. In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Der Lieferant ist zur Leistung vor Fälligkeit grundsätzlich nicht berechtigt. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII-Liefermodalitäten, Anlieferung und Lagerung

- 1- Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2010)" bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Liefer- oder Empfangsadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, unseren jeweils bestellenden Standort, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernehmen wir nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
- 2- Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung geht erst mit Übergabe der Lieferung an der von uns bezeichneten Empfangsadresse auf uns über. Dies gilt auch im Falle eines Versandungskaufs. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- 3- Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns erlaubt. Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 4- Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.
- 5- Soweit der Lieferant auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgen wir die Verpackung auf Kosten des Lieferanten; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Lieferanten auf Rückgabe der Verpackung.
- 6- Die Lagerung von zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenständen auf unserem Gelände darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Lieferant bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr, es sei denn wir haben schuldhaft die Beschädigung oder den Untergang dieser Gegenstände verursacht.
- 7- Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- 8- Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
- 9- Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VIII-Abtretung, Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Unterlieferanten und Subunternehmer des Lieferanten sind uns auf Wunsch namentlich zu benennen.

IX-Kündigung, Rücktritt

- 1- Bei einem Werkvertrag sind wir berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und / oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 2- Bei einer Rahmenlieferbeziehung sind wir zudem zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigt, wenn u.a. über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt. Wir haben das Recht, Material und / oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

X-Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- 1- Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene und von uns akzeptierte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- 2- Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 3- Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die der JACQUET METALS S.A. und den mit ihr konzernverbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG gegen den Lieferanten zustehen.
- 4- Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, sind Zahlungen bei Lieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig, allerdings nicht vor der vollständigen Leistungserbringung. Erfolgt die Begleichung innerhalb von 10 Werktagen, sind wir zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag berechtigt.
- 5- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB). Für unseren Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

XI-Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

- 1- Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung / Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen zu.
- 2- Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend diese Einkaufsbedingungen.
- 3- Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Ungeachtet des Vorstehenden verjähren Ansprüche wegen Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte, der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts ist, diesen Anspruch oder dieses Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen uns geltend machen kann.
- 4- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Ablieferung. Für die Ablieferung kommt es nicht auf den Gefahrübergang an, sondern darauf, dass die Ware in unseren Machtbereich gelangt oder wir sie ohne weiteres an uns nehmen oder sie zumindest vollständig untersuchen können. Schuldet der Lieferant die Montage, die Einweisung unserer Leute und/oder die Durchführung eines erfolgreichen Probelaufs, ist die Ware jeweils erst mit Vollendung dieses/-r Schritte/-s abgeliefert. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
- 5- Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferant unverzüglich zu beseitigen, so dass uns keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten sowie Ein- und Ausbaurkosten) trägt der Lieferant.
- 6- Kommt der Lieferant der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir selbst den Mangel beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maß oder Gewicht der gelieferten Ware, so sind die durch unsere Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- 7- Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern. Der Lieferant versichert weiterhin, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen zu haben.
- 8- Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Die Übergabe der Ware erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises.
- 9- Falls entgegen der zelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gleichwohl besteht, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. In diesen Fällen sind wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Kaufpreiszahlung
 - a) zur Weiterveräußerung der Ware und Vorausabtretung an den Lieferanten unserer hieraus jeweils entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt;
 - b) dazu ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Wir erwerben spätestens damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften das Eigentum an der Ware.
- 10- Abtretungen und Pfändungen von Forderungen sind nur zulässig, falls uns der Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger von einer doppelten Inanspruchnahme bei irrtümlicher Zahlung an den bisherigen Gläubiger aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung freistellt.
- 11- Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der vorgenannten Rechtsverletzungen gegen uns erheben und hat uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte zu ersetzen. Ansprüche von uns nach diesem Absatz bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die (Schutz-) Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.

XII-Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Düsseldorf Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten. Wir sind zudem berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIII-Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG). Werden Incoterms vereinbart, gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

XIV-Verbot der Werbung / Geheimhaltung

Die Benutzung von unseren Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XV-Salvatorische Klausel

Sollten vertragliche Regelungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Soweit Regelungen dieser Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Stehen jedoch keine zur Füllung der Lücke geeigneten gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung und ist auch keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich, werden die Parteien anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung treffen, die der ursprünglichen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.